



Evaluierungs-Leitfaden für Zahnarztordinationen

Informations- und Dokumentationsteil

Gefahren

ermitteln & beseitigen

*Diese Broschüre wurde von der Österreichischen Zahnärztekammer
in Zusammenarbeit mit dem Zahnärztlichen Interessenverband Österreichs
und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt erstellt.*

Österreichische
Zahnärzte-kammer





Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!



Der Ihnen vorliegende Leitfaden soll Sie bei der

Evaluierung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

unterstützen.

Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass die zugrundeliegenden Vorschriften nicht von der Österreichischen Zahnärztekammer eingeführt wurden, sondern dass der österreichische Nationalrat das ASchG beschlossen hat.

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz stellt einen wichtigen Bestandteil der Qualitätssicherung in zahnärztlichen Ordinationen dar. Nachdem der im Februar 2000 erstmals erschienene Evaluierungsleitfaden für zahnärztliche Ordinationen inzwischen vergriffen ist, war eine Neuauflage erforderlich. Wiewohl die gesetzliche Grundlage des ASchG sich seitdem nur geringfügig geändert hat, erschien eine Überarbeitung und Aktualisierung angebracht.

Sollten Sie also über eine gültige Arbeitsplatzevaluierung verfügen und bereits eine Betreuung durch sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Präventivdienste beauftragt haben, so ergibt sich für Sie KEIN weiterer Handlungsbedarf.

Neu ist in der aktuellen Auflage ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument für Reinigungsarbeiten (siehe Seite 26) und die Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG, siehe Seite 30). Außerdem möchten wir Sie auf die neue Kennzeichnung von Gefahrenstoffen hinweisen (siehe Seite 36 ff).

Eine Überprüfung und allfällige Aktualisierung der Arbeitsplatzevaluierung ist angebracht bei wesentlichen Änderungen des Arbeitsablaufes, die zu einer neuen Gefahr am Arbeitsplatz führen, bei der Verwendung von neuen gefährlichen Arbeitsstoffen und nach Unfällen.

Wir hoffen, Ihnen sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege, einen tauglichen Arbeitsbehelf zur Hand gegeben zu haben.

Dr. T. Horejs

Referent für Qualitätssicherung und Medizinprodukte
der Österreichischen Zahnärztekammer

OMR DDr. H. Westermayer

Präsident der
Österreichischen Zahnärztekammer

Evaluiierungsleitfaden

Zahnarztordinationen

Bestehend aus:

Informationsteil
Dokumentationsteil

Oktober 2013

Evaluierungsleitfaden für Zahnarztordinationen

Vorbemerkungen

Die vorliegende Broschüre richtet sich an Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Arbeitnehmer beschäftigen und für die somit die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) relevant sind. Diese Broschüre soll Ihnen dabei helfen, Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln, zu beurteilen, Maßnahmen festzulegen und zu dokumentieren (Evaluierung nach ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ASchG §§ 4 und 5 bzw. Dokumentationsverordnung DOK-VO).

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz bringt für **Arbeitgeber mit 1 bis 10 Mitarbeitern** folgende Verpflichtungen:

1. Die gesetzlich vorgeschriebene **arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Begehung** muss alle zwei Jahre einmal durchgeführt werden. Diese Begehung kann bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) angefordert werden und ist in diesem Falle **kostenlos** (AUVA sicher-Präventionszentrum Tel. 0810 - 200 020 - 1000). Das Formular ist auf Anfrage im Büro des Zahnärztlichen Interessenverbandes Österreichs (Tel. 01 - 513 37 31) erhältlich. Alternativ kann eine solche Begehung durch eine interne (im Dienstvertrag angestellte) oder eine externe (im Werkvertrag beschäftigte) Präventivfachkraft - Sicherheitsfachkraft und/oder Arbeitsmediziner/in - erfolgen.
2. Ebenso muss eine **Gefahrenevaluierung** erfolgen. Es ist dies die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren am Arbeitsplatz. Dieser Evaluierungsleitfaden für Zahnarztordinationen will anleiten und nicht eherne Gesetzestafel sein. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente entsprechen der Standardsituation in einer Zahnarztordination. Ihre spezifische Ordinationstruktur wird es erfordern, dass Sie manches hinzufügen und manches streichen. Durchaus vorgesehen ist, dass Sie sich bei der Evaluierung durch die Präventivfachkraft, die die Begehung durchführt, unterstützen lassen. Unabhängig davon, wieviel Sie selbst beitragen und welchen Beitrag externe Fachkräfte leisten, die **Endverantwortung** bleibt laut Gesetz **beim Arbeitgeber**.

Verwechseln Sie bitte nicht die gesetzliche Forderung nach „Arbeitsplatzevaluierung“, bei deren Umsetzung Ihnen diese Broschüre helfen soll, mit der gesetzlichen Forderung nach sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Betreuung durch Präventivdienste!

Unterschied Arbeitsplatzevaluierung - Betreuung durch Präventivdienste:

	Evaluierung	Präventivdienste
Verantwortlich	Arbeitgeber	Arbeitgeber
Durchführung	Arbeitgeber und/oder Person seines Vertrauens	Sicherheitsfachkräfte (SFK) und Arbeitsmediziner (AM)
„Sichtbares“ Ergebnis	Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument nach DOK-VO	Aufzeichnungen gemäß § 84 ASchG
Erforderliche Ausbildung	Keine erforderlich	SFK: 8-wöchige Fachausbildung AM: 12-wöchige Fachausbildung
Hilfestellung der AUVA	Unterstützung durch die gratis-Präventivdienste der AUVA	Durchführung durch die gratis-Präventivdienste der AUVA

Die in § 73 ASchG geforderte Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner (Präventivdienste) kann auch durch Inanspruchnahme eines AUVA-Präventionszentrums erfüllt werden. Diese Zentren können unter der Hotline-Nummer (0810) 20 00 20 - 1000 (gratis) angefordert werden.

Sicherheitsvertrauenspersonen sind nur dann zu bestellen, wenn in einem Betrieb regelmäßig mehr als 10 ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden (§ 10 ASchG).

Über Aufgaben, Beteiligung und Einsatzzeiten der Präventivdienste siehe 7. Abschnitt ASchG, vor allem die §§ 76, 77, 78, 81 und 82.

Für Anfragen zu den Themen Arbeitsplatzevaluierung und Präventivdienste steht Ihnen überdies Ihre Landes-zahnärztekammer zur Verfügung.

Arbeiten mit der Broschüre

Die Broschüre besteht aus einem Informationsteil und einem Dokumentationsteil, der ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (S & G-Dokument) enthält. Mit einem ausgefüllten und entsprechend ergänzten Dokumentationsteil erfüllen Sie, die Evaluierung betreffend, die gesetzlichen Forderungen.

Die Broschüre zeigt beispielhaft, wie die Arbeitsplatzevaluierung einer typischen Zahnarztordination durchgeführt wird. Sie müssen spezielle Gegebenheiten Ihres Betriebes berücksichtigen und die Evaluierung gegebenenfalls daran anpassen.

**Die vorliegende Broschüre zeigt eine allgemeine Vorgangsweise
für die Evaluierung von Zahnarztordinationen.
Sie erhalten sozusagen ein Kochrezept,
die Zutaten können von Betrieb zu Betrieb andere sein.**

Weitere Informationen zur Evaluierung sowie vorausgefüllte S & G-Dokumente für eine Vielzahl weiterer Arbeitsplätze erhalten Sie im Internet unter der Adresse

www.eval.at

So gehen Sie vor:

1. Beginnen Sie mit dem Informationsteil und benützen Sie ihn später auch als Nachschlagewerk. Damit werden Sie auf Sicherheits- und Gesundheitsgefahren aufmerksam, die Sie dann in das Maßnahmenblatt des S & G-Dokumentes eintragen sollen.
2. Füllen Sie die ersten beiden Seiten des S & G-Dokumentes aus, soweit sie auf Ihren Betrieb zutreffen. Damit kommen Sie Ihren Verpflichtungen aufgrund der Dokumentationsverordnung nach.
3. Ermitteln und dokumentieren Sie im Maßnahmenblatt die Gefahren durch die einzelnen Arbeitsvorgänge. Typische Gefährdungen sind bereits in dem Dokumentationsteil angeführt. Wenn Sie in Ihrer Ordination noch zusätzliche Belastungen feststellen, schreiben Sie diese dazu. Trifft ein vorausgefüllter Punkt bei Ihnen nicht zu, so streichen Sie ihn durch. Trifft er zu, so setzen Sie einen Termin zur Umsetzung der von Ihnen gewählten Maßnahme.
4. Ermitteln und dokumentieren Sie Tätigkeiten (z. B. Hautschutzmaßnahmen), für die Informationen und Unterweisung notwendig sind. Dafür können Sie das Formular „Unterweisungen“ verwenden.

Informationsteil

1. Belastung durch Arbeitsstoffe

Im Rahmen der Tätigkeiten in einer Zahnarztordination werden zwar Arbeitsstoffe verwendet, die auf den ersten Blick sicherlich nicht akut gefährlich sind bzw. in geschlossenen Systemen verarbeitet werden, trotzdem ist es notwendig, sich im Rahmen der Evaluierung darüber zu informieren, ob

- es sich bei den verwendeten Arbeitsstoffen um gefährliche Arbeitsstoffe handelt;
- diese Arbeitsstoffe richtig verarbeitet und verwendet werden;
- die notwendigen hygienischen Verhaltensregeln eingehalten werden;
- notwendige persönliche Schutzausrüstung (Nasen- und Mundschutz) verwendet wird;
- mögliche Schadstoffe (Aerosole) in der Luft durch geeignete Lüftungsmaßnahmen minimiert werden.

Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt

Gefährliche Arbeitsstoffe, die den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes unterliegen (z. B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel), müssen mit einem Gefahrensymbol (siehe Seite 34 und 35: Einstufung der Gefahrenstoffe) gekennzeichnet und mit einem Sicherheitsdatenblatt versehen sein. Sie können davon ausgehen, dass die im Sicherheitsdatenblatt angeführten Eigenschaften zutreffen und vollständig sind.

Das Sicherheitsdatenblatt wird von den Lieferanten mitgeliefert. Wenn nicht, fordern Sie es an. Sie müssen ein Verzeichnis der gefährlichen Arbeitsstoffe erstellen und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument beilegen (siehe Formular „Arbeitsstoffverzeichnis“ im Dokumentationsteil).

2. Infektionsgefahr, Allergien, Hautprobleme

In Zahnarztordinationen kann es aufgrund der unterschiedlichen Behandlungen zu Infektionen, Allergien und Hautproblemen kommen. Manche langfristigen Folgen, die durch das Auftreten von Stäuben, die z. B. Chrom, Cobalt, Quarz oder Molybdän enthalten können, sind zum Teil noch unzureichend erforscht. Die Literatur kennt jedoch Berichte über Atemwegserkrankungen, Hautprobleme und neurotoxische Wirkungen.

In jedem Fall sollten diese Problemfelder sehr ernst genommen werden, zumal es durchaus geeignete Präventivmaßnahmen gibt. Viele Erkrankungen sind durch konsequenten Schutz und richtige Pflege vermeidbar.

Im folgenden einige Anregungen und Anleitungen, wie der Infektionsgefahr und allergischen Reaktionen begegnet werden kann:

- Nach jedem Patienten die Hände desinfizieren, wobei auf eine ausreichende Entnahmemenge (mind. 3 ml) von Desinfektionsmittel und eine ausreichende Einwirkzeit (mindestens 30 Sekunden!) zu achten ist;
- Achten Sie darauf, dass der Spender für das Desinfektionsmittel stets gefüllt ist;

- Zum Schutz bei der Keimstreuung durch Aerosole beim Bohren verwenden Sie Nasen- und Gesichtsschutz. Achten Sie überdies auf eine regelmäßige Durchlüftung des Behandlungsraumes;
- nach Möglichkeit auf ein regelmäßiges Durchführen von Hepatitis B-Schutzimpfungen und Impferfolgskontrolle achten (Kontaktadresse siehe Seite 38);
- Entsorgen Sie Spritzen und scharfe spitze Gegenstände (z. B. Skalpell) in durchstichsicheren und flüssigkeitsdichten Behältern.

Damit die Haut nicht zum Pflegefall wird, beachten Sie folgende Regeln:

- **Hand- und Armschmuck ablegen**
Feuchtigkeit und Präparatreste lagern sich sonst darunter an.
- **Schutz- und Pflegecremen verwenden**
Konsequent, Tag für Tag, vor Arbeitsbeginn, auch zwischendurch und nach der Arbeit.
- **Richtig eincremen**
Nur saubere und trockene Haut; Fingerzwischenräume und Nagelbett nicht vergessen; Schutzcreme einziehen lassen.
- **Schutzhandschuhe**
Nur mit sauberen und trockenen Händen anziehen.
Aus Hautschutzgründen Handschuhe - sofern dies organisatorisch möglich ist - möglichst nicht länger als ca. 20 Minuten ohne Unterbrechung tragen.
Bei starkem Schwitzen, vor dem Handschuhtragen gerbstoffhaltige Spezialcremen auftragen und einziehen lassen.
- **Geeignete Handschuhe verwenden**
Den höchsten Schutz bieten Handschuhe aus Nitrillatex, aber auch Handschuhe aus Vinyl sind geeignet. Folienhandschuhe sind nicht empfehlenswert. Sie weisen häufig Nahtfehler auf, sind daher nicht dicht und haben eine schlechte Passform.

3. Belastung des Halte- und Stützapparats

Viele ZahnärztInnen und ZahnarztassistentInnen verbringen den Großteil ihrer Arbeitszeit in stehender Haltung. Der Mensch ist aber nicht für den Stillstand geschaffen, sondern für die Bewegung. Auch die Blutgefäße der Beine brauchen Bewegung und wechselnde Haltung.

Vorbeugen heißt:

Langandauerndes Stehen vermeiden!
Es ist sicherlich nicht unhöflich, wenn sich auch die behandelnde Person setzt!
Wenn Sie stehen, so bringen wechselnde Körperhaltungen Entlastung.

Entlastungsmöglichkeiten

- Verwendung von Hockern für die behandelnden Personen.
- Richtige Relativ-Einstellung Behandlungsstuhl - Hocker.
- richtiges Schuhwerk tragen: geschlossen, mit Fersenhalt, keine hohen Absätze, rutschsichere, dämpfende, weiche Sohle.

Ausgleichsübungen im Beruf

- Öfters das Gewicht von einem Bein auf das andere verlagern.
- Vom Fußspitzenstand auf den Fersenstand wechseln und umgekehrt (Anti-Krampfadernübung).
- Schulterkreisen, gelegentlich zur Entspannung die Schultern bewusst „hängen lassen“.

Ausgleichssport im Privatleben

- Schwimmen, Gymnastik, Radfahren, Laufen etc.

4. Besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer

Bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren müssen Sie gemäß § 4 (2) ASchG besonders gefährdete und schutzbedürftige Arbeitnehmer berücksichtigen. Darunter sind vor allem Jugendliche, Schwangere und stillende Mütter sowie behinderte Arbeitnehmer zu verstehen.

Gemäß **§ 2a Mutterschutzgesetz** müssen Sie zusätzlich zu den Vorschriften des ASchG die Arbeitsplätze nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes MSchG evaluieren. Halten Sie die Ergebnisse dieser Gefahrenermittlung und Beurteilung im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument fest.

Beachten Sie vor allem die folgende Faktoren:

- Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und
- Geistige und körperliche Ermüdung
- Bewegungen und Körperhaltungen
- **Steharbeit**
Mit höhenverstellbaren Hockern und Stühlen können Sie den Anteil der Steharbeit verringern. Schwangere dürfen nach der 20. Schwangerschaftswoche nur 4 Stunden/Tag im Stehen arbeiten.
- **Ruhemöglichkeit**
Werdenden und stillenden Müttern muss die Möglichkeit zum Hinlegen und Ausruhen gegeben werden.
- **Arbeitszeit**
Werdende und stillende Mütter dürfen über die gesetzlich festgelegte tägliche Normalarbeitszeit hinaus nicht beschäftigt werden. Keinesfalls darf die tägliche Arbeitszeit 9 Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden übersteigen.
- Werdende und stillende Mütter dürfen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden.
- Infektionsgefährdung ist bei Schwangeren besonders zu beachten. Tätigkeiten, bei der die Gefahr einer Verletzung und Kontamination mit Körperflüssigkeiten besteht, sind verboten (auch das Übernehmen und Reinigen von gebrauchten, spitzen, scharfen Instrumenten).

5. Röntgenraum

Was die Auflagen und Bestimmungen für den Röntgenraum betrifft, so muss alles im Genehmigungsbescheid festgeschrieben sein. Bei Einhalten der bescheidmäßigen Anforderungen sollten keine Probleme mit der Röntgenanlage auftreten. Hier jedoch noch einmal einige wesentliche Aspekte, die nicht vergessen werden sollten:

- Dosimetertragepflicht nicht in jedem Fall gegeben; kontrollieren Sie Ihren Bewilligungsbescheid;
- Eignungs- und Kontrolluntersuchungen nur bei beruflich strahlenexponierten Personen der Kat. A; Enduntersuchung mit Wegfall der Dosimeterpflicht trotzdem durchführen und dokumentieren;
- mindestens einmal jährlich Unterweisungen für die Arbeitnehmer durchführen;
- Geräteunterlagen des Herstellers beachten;
- Röntgenbuch konsequent führen;
- Beschäftigungsverbote für Schwangere, Stillende und Jugendliche beachten;
- nur die zu röntgenisierende Person darf sich im Strahlenbereich befinden.

Für nähere Informationen können neben dem Bescheid das Strahlenschutzgesetz und die dazu erlassene Allgemeine und Medizinische Strahlenschutzverordnung herangezogen werden.

6. Beleuchtung und Belichtung

Rücken Sie Ihre Ordination ins rechte Licht!

Die Arbeitsstättenverordnung fordert für alle Arbeitsräume Belichtungsflächen (Fenster) im Ausmaß von mind. 10 % der Bodenfläche und eine Sichtverbindung nach außen von mindestens 5 % der Bodenfläche.

Blendung durch Sonnenlicht ist zu vermeiden. Für die Arbeit in der Ordination sieht die ÖNORM O 1040 eine Allgemeinbeleuchtungsstärke von mind. 500 Lux vor.

Im Folgenden einige Beleuchtungstipps:

- Reinigen Sie Ihre Beleuchtungskörper, insbesondere Leuchtstoffröhren regelmäßig, um ein Nachlassen der Beleuchtungsstärke zu vermeiden!
- Achten Sie darauf, dass die Fenster nicht verstellt sind, z. B. Regale, Werbetafeln, ...
- Bei Blendung verwenden Sie einen Blendschutz (z. B. Jalousien, Vorhänge, Vertikallamellen).
- Tauschen Sie schadhafte Leuchtstoffröhren oder Glühbirnen aus.
- Verwenden Sie Leuchtstoffröhren gleicher Lichtfarbe (z. B. Neutralweiß) und guter Farbwiedergabe.

**Schlechtes Licht schadet nicht nur den Augen
und erhöht die Unfallgefahr, sondern beeinträchtigt auch
das Wohlbefinden Ihrer Mitarbeiter und Patienten.**

7. Stürzen, Stolpern und Ausrutschen

Eine der häufigsten Ursachen von Arbeitsunfällen ist Stolpern und Ausrutschen. Sicherlich sind Stürze nie ganz auszuschließen, sehr wohl jedoch können Sie mögliche Sturzgefahren ausschalten.

Die folgende, beispielhafte Checkliste kann Ihnen dabei helfen:

Ursache für Stürze	Empfohlene Maßnahmen
Rutschiger Boden, z. B. durch Nässe	Aufwischen, Ordnung halten
Stolpern über Kabel	Steckdosen in Arbeitshöhe, Kabel in Kabelkanal
Falsches Schuhwerk (z. B. Schlapfen)	Geschlossenes Schuhwerk mit Fersenhalt tragen
Alte oder beschädigte Aufstiegshilfen	Austausch gegen ÖNORM-konforme Leitern
Uebener, schadhafter Boden, Schwellen	Beseitigen, ausbessern, kennzeichnen
Stiegen	Handlauf bei mehr als 5 Stufen
Fehlende oder zu geringe Beleuchtung in Nebenräumen und Stiegenhäusern	Beleuchtung verstärken

8. Gefährdung durch Geräte

In Zahnarztordinationen sicherlich ein Randthema, trotzdem hier einige Worte zur CE-Kennzeichnung und zu elektrischen Gefahren.

Alle Maschinen und elektrische Geräte müssen (wie übrigens auch Medizinprodukte und Medizingeräte) mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Der Betreiber kann grundsätzlich davon ausgehen, dass ein CE-gekennzeichnetes Gerät den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht, sofern er keine offensichtlichen Mängel daran entdeckt. Es ist Ihre Aufgabe als Betreiber, die in der Betriebsanleitung anzuführenden Restrisiken durch organisatorische und/oder personenbezogene Maßnahmen (z. B. Schulungen) soweit wie möglich zu minimieren.

Elektrische Gefährdung

Um elektrische Gefährdungen auszuschließen, beachten Sie bitte folgende Punkte:

- **Regelmäßige Sichtkontrolle:**

Achten Sie vor jeder Inbetriebnahme auf offensichtliche Mängel an der elektrischen Anlage und an Betriebsmitteln. Solche offensichtlichen Mängel können zum Beispiel kaputte Stecker oder Steckdosen, beschädigte Leitungen oder gebrochene Gehäuse von Elektrogeräten sein. Sie dürfen mangelhafte elektrische Anlagen(teile) oder Betriebsmittel nicht weiter verwenden. Unterweisen Sie auch Ihre Mitarbeiter entsprechend, und lassen Sie sich offensichtliche Mängel sofort melden.

- **Austausch bzw. Reparatur durch eine Fachkraft:**

Ersetzen Sie schadhafte Anlagenteile oder Betriebsmittel durch neue bzw. unbeschädigte oder lassen Sie diese von einer Fachkraft im Sinne des Elektrotechnikgesetzes (z. B. von einem konzessionierten Elektriker) instand setzen.

- **Schonender Umgang mit Kabeln:**

Ziehen Sie nie am Kabel, wenn Sie ein Gerät ausstecken. Ergreifen Sie den Stecker direkt und ziehen Sie ihn gerade aus der Steckdose. Unterweisen Sie auch Ihre Mitarbeiter entsprechend.

- **Wiederkehrende Überprüfung:**

Sehen Sie in Ihrem gewerberechtlichen Bescheid nach, ob im Zug des Gewerbeverfahrens ein Intervall (Zeitabstand) für die wiederkehrende Überprüfung der elektrischen Anlage festgelegt wurde. Wenn nicht, dann gilt für Ihre Betriebsart aufgrund der Elektroschutzverordnung ein Intervall von 5 Jahren (sofern keine Starkstromanlagen verwendet werden).

Sorgen Sie dafür, dass Ihre elektrische Anlage regelmäßig entsprechend diesem Intervall durch eine Fachkraft überprüft wird. Bei festgestellten Mängeln müssen Sie diese natürlich ebenfalls von einer Fachkraft instand setzen lassen.

9. Erste Hilfe

Auch wenn diese Forderung im ersten Augenblick für eine Zahnarztordination seltsam erscheint, so ist sie doch durchaus berechtigt. Wenn sich ein Arbeitnehmer verletzt oder plötzlich erkrankt, muss Erste Hilfe möglich sein. Der Arbeitgeber muss die notwendigen Mittel und Einrichtungen bereitstellen.

Sie benötigen Erste-Hilfe-Kästen und ausgebildete Ersthelfer je nach Arbeitnehmerzahl. Sinnvollerweise wird im konkreten Fall einer Ordination der Zahnarzt selbst die Funktion des Ersthelfers übernehmen.

Je nach Arbeitnehmerzahl empfehlen wir gemäß ÖNORM Z 1020 folgende Typen von Erste-Hilfe-Kästen:

Typ A: bis 5 Arbeitnehmer
Typ B: 6 bis 20 Arbeitnehmer

- Bringen Sie den Erste-Hilfe-Kasten gut sichtbar und leicht zugänglich an.
- Überprüfen Sie den Inhalt regelmäßig auf Vollständigkeit und unbeschädigte Verpackungen. Dokumentieren Sie diese Überprüfungen.
- Medikamente dürfen im Erste-Hilfe-Kasten nicht gelagert werden.
- Gemäß § 39 Arbeitsstättenverordnung muss eine Liste mit den Namen der Ersthelfer sowie den Telefonnummern der zuständigen Ärzte (in diesem Fall der Zahnarzt selbst) und Krankenhäuser in oder neben jedem Erste-Hilfe-Kasten angebracht sein.

10. Wiederkehrende Prüfungen

Manche Geräte oder Anlagen müssen Sie innerhalb vorgeschriebener Intervalle durch eine dazu berechtigte Person wiederkehrend überprüfen lassen. Über die wiederkehrenden Prüfungen müssen Sie Aufzeichnungen führen (z. B. Gerätedatei).

Die folgende Tabelle enthält eine Auswahl der wichtigsten überprüfungspflichtigen Geräte und Anlagen, die unter Umständen in Ihrem Betrieb vorkommen können. Daneben gibt es eine Menge anderer überprüfungspflichtiger Arbeitsmittel. Diese Auflistung ist daher nicht vollständig.

Gerät oder Anlage	Prüfintervalle, berechtigte Personen
Feuerlöscher	alle 2 Jahre durch Servicebetrieb oder Vertreiber
elektrische Schiebetüren	1 x jährlich durch Servicebetrieb oder fachkundige Personen
mechanische Klima- und Lüftungsanlage	1 x jährlich durch den Servicebetrieb
Sicherheitsbeleuchtungsanlagen	1 x jährlich durch Elektrounternehmen eine technische Überprüfung 1 x monatlich durch Zahnarzt/Zahnärztin eine Sichtkontrolle

11. Nadelstichverordnung (NastV)

Die Verordnung setzt die EU-Richtlinie 2010/32/EU in nationales Recht um und hat zum Ziel, Arbeitnehmer vor den Gefahren, die beim Umgang mit *scharfen und spitzen Instrumenten*^{*)} bestehen, zu schützen. Die NastV findet nur Anwendung auf Ihre **Arbeitnehmer**, dh für Sie als Ordinationsinhaber gelten die Regelungen der NastV nicht.

Darüber hinaus besteht aber eine Informationspflicht an Subunternehmer (zB Reinigungsfirmen), die in Ihrer Ordination tätig werden, damit diese ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern erfüllen können.

Die NastV sieht einerseits eine **Gefahrenrevaluierung** in Bezug auf scharfe oder spitze Instrumente vor und verpflichtet Sie als Arbeitgeber andererseits, diese **Gefahren** durch geeignete Maßnahmen so weit wie möglich **zu vermeiden**.

Es sind alle Situationen zu erfassen, in denen Verletzungen und Kontakt mit Blut, mit anderen potenziell infektiösen Stoffen oder mit sonstigen gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen vorkommen können (siehe Dokumentationsteil).

Es ist festzustellen, ob und wie die Ausstattung und die Organisation der Arbeitsabläufe verbessert werden können, Expositionen vermieden oder beseitigt werden können und **welche alternativen Systeme** in Frage kommen.

Sie müssen die Arbeitsverfahren so gestalten, dass das Risiko von Verletzungen und Infektionen für Ihre Arbeitnehmer verhindert oder zumindest minimiert wird und Expositionen vermieden werden. Dies kann auf zwei unterschiedliche Weisen erreicht werden:

1. Ein Risiko für Ihre Arbeitnehmer durch Änderung der Arbeitsverfahren gänzlich auszuschließen und in Zukunft ausschließlich selbst mit scharfen und spitzen Instrumenten zu hantieren.
2. Wenn dies für Sie nicht in Frage kommt und sich damit ein Risiko der Verletzung oder Infektion für Ihre Arbeitnehmer ergibt, sind folgende Maßnahmen zu treffen:
 - Die Verwendung von scharfen oder spitzen Instrumenten ist durch Änderung der Verfahren zu vermeiden und es sind Instrumente mit integrierten Sicherheits- und Schutzmechanismen zur Verfügung zu stellen, **außer Sie stellen fest, dass für eine konkrete Tätigkeit keine geeigneten medizinischen Instrumente mit integrierten Sicherheits- und Schutzmechanismen erhältlich sind**, mit denen Sie ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erzielen können.
→ In diesem Fall **können die alten Nadelsysteme weiter verwendet** werden.
 - Das Wiederaufsetzen der Schutzkappe auf die gebrauchte Nadel **durch Ihre Arbeitnehmer** ist verboten. Unserer Ansicht nach kann dies aber nur für beidhändiges Recapping gelten, da beim einhändigen Recapping mittels geeigneter Vorrichtungen eine Gefährdung von vorne herein ausgeschlossen ist. Für Sie als Ordinationsinhaber gilt diese Einschränkung ohnehin nicht.
 - Es sind sichere Verfahren für den Umgang mit Nadeln etc. und die Entsorgung festzulegen und es sind geeignete Behälter aufzustellen.

Die Arbeitnehmer sind vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen über die in Ihrer Ordination herrschenden Gefahren zu informieren und zu unterweisen (siehe Dokumentationsteil).

Sie müssen dafür Sorge tragen, dass jede Verletzung und Infektion (oder Beinahe-Ereignis) an Sie gemeldet wird und haben Maßnahmen zur Versorgung verletzter Arbeitnehmer nach wissenschaftlich anerkannten Regeln festzulegen.

Außerdem ist wie bei jedem Arbeitsunfall zu prüfen, ob eine Meldepflicht an die AUVA besteht.

^{*)} Arbeitsmittel zur Durchführung bestimmter medizinischer Tätigkeiten, die schneiden, stechen und Verletzungen oder Infektionen verursachen können (zB Injektionsnadeln).

12. Psychische Belastungen

Da psychische Belastungen und Gefährdungen und damit einhergehende psychische Fehlbeanspruchungen in der Arbeitswelt zunehmen, wurden mit 1. 1. 2013 Regelungen in das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) aufgenommen, die eine **verstärkte Prävention** zum Ziel haben und das Bewusstsein von Arbeitgebern in Bezug auf psychische Belastungen und Gefährdungen schärfen sollen.

Die meisten Änderungen stellen ohnedies nur Klarstellungen dar, da bis jetzt schon galt, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer umfassend vor Gefahren zu schützen ist. Die Klarstellung erfolgt dahingehend, dass unter **Gefahren** nun nach dem Gesetzeswortlaut „*arbeitsbedingte physische und **psychische** Belastungen*“ zu verstehen sind und dass der Begriff **Gesundheit** sowohl die „*physische also auch die **psychische** Gesundheit*“ beinhaltet.

Für Sie als Arbeitgeber bedeutet das, dass bei der Arbeitsplatzevaluierung, welche bereits vor den Neuerungen durchzuführen war, verstärkt auf psychische Belastungen und Gefährdungen, die zu Fehlbeanspruchungen führen, Bedacht zu nehmen ist.

Wie Sie die konkreten psychischen **Belastungen ermitteln** (Fragebögen für Ihre Arbeitnehmer, Einzel- oder Gruppengespräche), bleibt Ihnen überlassen. Beispiele für häufige psychische Belastungen in zahnärztlichen Ordinationen finden Sie im Dokumentationsteil.

Die so ermittelten **Belastungen** sind von Ihnen zu **beurteilen**, insbesondere müssen Sie entscheiden, ob Handlungsbedarf besteht. Wenn ja, sind geeignete **Maßnahmen** zu **treffen** (zB Änderung der Organisationsabläufe, andere Verteilung der Arbeitsaufgaben unter den Arbeitnehmern etc.).

Nach angemessener Zeit ist zu **prüfen**, ob diese Maßnahmen zielführend waren. Insbesondere nach „*Zwischenfällen mit erhöhter psychischer Fehlbeanspruchung*“ hat eine Überprüfung der Arbeitsplatzevaluierung zu erfolgen, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass nach solchen Vorfällen Evaluierungs- und möglicherweise Änderungsbedarf besteht.

Schließlich sind die Belastungen, die zu Fehlbeanspruchungen führen können und die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen zur Verringerung dieser Gefahren im Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Dokument festzuhalten (siehe Dokumentationsteil).

Dokumentationsteil

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

Beilagen

SICHERHEITS- und GESUNDHEITSSCHUTZDOKUMENT gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Dieses Dokument muss beim Eintritt von Gründen laut § 4 Abs. 4 und 5 ASchG (z. B. Unfall, begründeter Verdacht einer arbeitsbedingten Erkrankung, neue Arbeitsmittel, -stoffe, -verfahren, begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden!

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte: **Behandlungsraum Zahnarzt**
(Tätigkeit)

Dokument-Nr.:

Anzahl der Arbeitnehmer:

Kurzbeschreibung: **zahnärztliche Behandlung von Patienten**

Ermittlung/Beurteilung durch:

Datum:

Beigezogene Personen: **z. B. AUVA**

Wenn bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ÖNORMEN, europäische Normen (EN), ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik **zugrundegelegt** werden, sind diese anzugeben:

- * **DG für zahnärztliche Hygiene - Hygienerichtlinien**
- * **Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Prävention - Expertenverzeichnis**

Maßnahmen beraten:

Mit Sicherheitsfachkraft (SFK), ArbeitsmedizinerIn (AM), Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) und Belegschaftsorganen (BO) beraten:

Datum:

SFK: ☐

AM: ☐

SVP: ☐

BO: ☐

Wenn keine SVP vorhanden ist:

Mit allen betroffenen Arbeitnehmern beraten:

Datum:

☒

Beilagen:

Angaben zum Arbeitsplatz (personenbezogen)	ja	nein	Hinweise (z. B.: Wenn ja: welche?)
Gibt es Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen für:			
• behinderte Arbeitnehmer?	☐	☐	
• Schwangere und stillende Mütter?	☒	☐	<i>keine rein stehende Tätigkeit, regelmäßige Pausenmöglichkeit</i>
• Jugendliche?	☐	☒	<i>zahnärztliche Assistentinnen</i>
• Lehrlinge?	☐	☐	<i>nicht relevant</i>
Sonstige personenbezogene Angaben: (z. B. ab wann dürfen Lehrlinge beschäftigt werden; erforderliche besondere Fähigkeiten und Kenntnisse; Behinderungen, mit denen hier nicht gearbeitet werden darf); * weitestgehende Vermeidung des Kontakts mit Aerosolen und Körperflüssigkeiten			

	ja	nein	Hinweise (z. B.: Welche? Wo?)
Sind Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich? (5. Abschnitt ASchG; Vdg über die Gesundheitsüberwachung)	☐	☒	<i>Ausnahme: Röntgen im Behandlungsraum; siehe hierzu Evaluierung ab „Röntgenraum“</i>
Sind Fachkenntnisse nachzuweisen? (§ 63 ASchG - z. B. bei Staplern)	☐	☒	
Sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) notwendig? (eventuell Beilage)	☒	☐	<i>Handschuhe, Mundschutz, Gesichtsschutz, Schutzbrille</i>
Sind			
• Bereichskennzeichnungen bzw.	☐	☐	
• Zutrittsbeschränkungen erforderlich?	☐	☐	
Sind Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahr erforderlich? (§ 3 Abs. 3 und 4 ASchG)	☐	☒	

Wird mit gefährlichen Arbeitsstoffen gearbeitet? (§§ 40, 42 ASchG)	☒	☐	<i>Wenn ja: Verzeichnis erstellen und beilegen *)</i>
Bestehen Prüfpflichten ? (z. B. laut § 37 ASchG, z. B. Aufzüge, Hebebühnen etc.)	☐	☒	<i>Wenn ja: Verzeichnis der Arbeitsmittel erstellen, Prüf- und Wartungspläne beilegen *)</i>
Sind			
• Brandschutzverordnung,	☐	☒	<i>Wenn ja: Dokumente beilegen *)</i>
• Evakuierungspläne und	☐	☒	
• Explosionsschutzdokument behördlich vorgeschrieben?	☐	☒	
*) oder Hinweis auf den Aufbewahrungsort angeben:			

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte (Tätigkeit): Behandlungsraum Zahnarzt

Dokument Nr.:

<i>Festgestellte Gefährdung oder Belastung</i>	<i>Maßnahmen technisch - organisatorisch - personenbezogen</i>	<i>Zuständiger</i>	<i>Termin</i>	<i>Kontrolle</i>
Falscher Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen	* aktuelle Sicherheitsdatenblätter anfordern * Sicherheits- und Verarbeitungshinweise beachten			
Ansteckungsgefahr und sich daraus ergebende psychische Belastungen	* Hepatitis B Schutzimpfung, PSA			
erhöhte Infektionsgefahr durch mangelhafte Desinfektion	* ausreichende Entnahmemenge von Desinfektionsmittel (mind. 3 ml) * Einwirkzeit mind. 30 Sekunden * nach jedem Patienten desinfizieren			
Seife und Desinfektionsmittel nicht vorhanden	* Bereitstellen und Verwendung kontrollieren * Spender regelmäßig nachfüllen lassen			
Keimstreuung durch Aerosole beim Bohren	* Gesichtsschutz (Nasen -und Mundschutz) verwenden * Schutzimpfungen			
Stichgefährdung durch Spritzen und sich daraus ergebende psychische Belastungen	* Entsorgung in durchstichsichere und flüssigkeitsdichte Behälter			
Hautprobleme und Allergien und sich daraus ergebende psychische Belastungen	* Hautschutzplan beachten			
Absplittern von festen Partikeln beim Bohren, Aerosolbildung	* bei bestimmten Eingriffen Augenschutz tragen			
Arbeitsdruck				
Spannungen im Team				
ängstlicher/schwieriger Patient				
Weitere festgestellte Gefährdungen:				

SICHERHEITS- und GESUNDHEITSSCHUTZDOKUMENT gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Dieses Dokument muss beim Eintritt von Gründen laut § 4 Abs. 4 und 5 ASchG (z. B. Unfall, begründeter Verdacht einer arbeitsbedingten Erkrankung, neue Arbeitsmittel, -stoffe, -verfahren, begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden!

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte: Röntgenraum
(Tätigkeit)

Dokument-Nr.:

Anzahl der Arbeitnehmer:

Kurzbeschreibung: **Durchführung von Röntgenaufnahmen der Patienten**

Ermittlung/Beurteilung durch:

Datum:

Beigezogene Personen:

Wenn bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ÖNORMEN, europäische Normen (EN), ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik **zugrundegelegt** werden, sind diese anzugeben:

- * **Allgemeine Strahlenschutzverordnung (Allg. StrSchVO)**
- * **Medizinische Strahlenschutzverordnung (Med. StrSchVO)**

Maßnahmen beraten:

Mit Sicherheitsfachkraft (SFK), ArbeitsmedizinerIn (AM), Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) und Belegschaftsorganen (BO) beraten:

Datum:

SFK: ☐

AM: ☐

SVP: ☐

BO: ☐

Wenn keine SVP vorhanden ist:

Mit allen betroffenen Arbeitnehmern beraten:

Datum:

☒

Beilagen:

Betriebsbewilligung bzw. Bauartzulassung

Angaben zum Arbeitsplatz (personenbezogen)	ja	nein	Hinweise (z. B.: Wenn ja: welche?)
Gibt es Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen für:			
• behinderte Arbeitnehmer?	☐	☒	<i>für berufliche strahlenexponierte Personen*</i>
• Schwangere und stillende Mütter?	☒	☐	
• Jugendliche?	☒	☐	<i>im Strahlenschutzbereich*</i>
• Lehrlinge?	☐	☐	
Sonstige personenbezogene Angaben: (z. B. ab wann dürfen Lehrlinge beschäftigt werden; erforderliche besondere Fähigkeiten und Kenntnisse; Behinderungen, mit denen hier nicht gearbeitet werden darf);			
* siehe Betriebsbewilligung oder Bauartzulassung			
* berufliche Strahlenexponierung ab 18 Jahren erlaubt			

	ja	nein	Hinweise (z. B.: Welche? Wo?)
Sind Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich? (5. Abschnitt ASchG; Vdg über die Gesundheitsüberwachung)	☐	☐	<i>soferne § 32 Allg. StrSchVO zutrifft, nur bei beruflich strahlenexponierten Personen der Kat. A</i>
Sind Fachkenntnisse nachzuweisen? (§ 63 ASchG)	☐	☐	<i>ev. Strahlenschutzbeauftragter (§ 41 Allg. StrSchVO)</i>
Sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) notwendig? (eventuell Beilage)	☐	☐	
Sind			
• Bereichskennzeichnungen bzw.	☒	☐	
• Zutrittsbeschränkungen erforderlich?	☒	☐	
Sind Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahr erforderlich? (§ 3 Abs. 3 und 4 ASchG)	☐	☐	

Wird mit gefährlichen Arbeitsstoffen gearbeitet? (§§ 40, 42 ASchG)	☐	☐	<i>Wenn ja: Verzeichnis erstellen und beilegen *)</i>
Bestehen Prüfpflichten ? (z. B. laut § 37 ASchG, z. B. Aufzüge, Hebebühnen etc.)	☒	☐	<i>Wenn ja: Verzeichnis der Arbeitsmittel erstellen, Prüf- und Wartungspläne beilegen *)</i>
Sind			
• Brandschutzverordnung,	☐	☒	<i>Wenn ja: Dokumente beilegen *)</i>
• Evakuierungspläne und	☐	☒	
• Explosionsschutzdokument behördlich vorgeschrieben?	☐	☒	
*) oder Hinweis auf den Aufbewahrungsort angeben:			

MASSNAHMENBLATT

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte (Tätigkeit): Röntgenraum

Dokument Nr.:

<i>Festgestellte Gefährdung oder Belastung</i>	<i>Maßnahmen technisch - organisatorisch - personenbezogen</i>	<i>Zuständiger</i>	<i>Termin</i>	<i>Kontrolle</i>
Ionisierende Strahlung; mangelnde Kontrolle	* falls Dosimetertragepflicht gem. Bescheid konsequent beachten (§ 34 StSchG) * Eignungs-, Kontroll- und Enduntersuchungen gem. §§ 32 - 39 Allg. StrSchVO bei beruflich strahlenexponierten Personen der Kat. A			
Mangelhafte oder unregelmäßig stattfindende Belehrungen und sich daraus ergebende psychische Belastungen	* Mindestens jährliche Belehrung gem. § 16 Allg. StrSchVO durchführen			
Geräteunterlagen (z. B. Benutzerhandbuch) nicht vorhanden oder unzureichend	* Geräteunterlagen beim Hersteller anfordern * Röntgenbuch führen			
Arbeitsdruck				
Spannungen im Team				
ängstlicher/schwieriger Patient				
Weitere festgestellte Gefährdungen:				

SICHERHEITS- und GESUNDHEITSSCHUTZDOKUMENT gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Dieses Dokument muss beim Eintritt von Gründen laut § 4 Abs. 4 und 5 ASchG (z. B. Unfall, begründeter Verdacht einer arbeitsbedingten Erkrankung, neue Arbeitsmittel, -stoffe, -verfahren, begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden!

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte: Bildschirmarbeitsplatz (Büro)

(Tätigkeit)

Dokument-Nr.:

Anzahl der Arbeitnehmer:

Kurzbeschreibung: **Durchführung der administrativen Tätigkeiten, Arbeiten am PC, Kundenbetreuung, allgemeine Bürotätigkeiten wie Schreiben über Bildschirm**

Ermittlung/Beurteilung durch:

Datum:

Beigezogene Personen:

Wenn bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ÖNORMEN, europäische Normen (EN), ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik **zugrundegelegt** werden, sind diese anzugeben:

- * **ÖNORMEN A 2630, O 1040, A 8010**
- * **Merkblatt M 026 „Bildschirmarbeitsplätze“ der AUVA**
- * **Broschüre „ArbeitnehmerInnenschutz im Büro“ der Gewerkschaft der Privatangestellten**

Maßnahmen beraten:

Mit Sicherheitsfachkraft (SFK), ArbeitsmedizinerIn (AM), Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) und Belegschaftsorganen (BO) beraten:

Datum:

SFK: ☐

AM: ☐

SVP: ☐

BO: ☐

Wenn keine SVP vorhanden ist:

Mit allen betroffenen Arbeitnehmern beraten:

Datum:

☒

Beilagen: eventuell

- * **Sicherheitsdatenblätter (z. B. Toner)**
- * **Prüfzeugnis für Bildschirm (z. B. TCO, MPR II oder TÜV-Zertifikat), Elektrobefund, Aufstellungspläne**
- * **Messergebnisse für Klima, Licht und Lärm**

Angaben zum Arbeitsplatz (personenbezogen)	ja	nein	Hinweise (z. B.: Wenn ja: welche?)
Gibt es Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen für:			
• behinderte Arbeitnehmer?	☐	☐	
• Schwangere und stillende Mütter?	☒	☐	dauernde statische Haltung ist zu vermeiden, Pausenmöglichkeit
• Jugendliche?	☐	☒	
• Lehrlinge?	☐	☒	
Sonstige personenbezogene Angaben: (z. B. ab wann dürfen Lehrlinge beschäftigt werden; erforderliche besondere Fähigkeiten und Kenntnisse; Behinderungen, mit denen hier nicht gearbeitet werden darf);			

	ja	nein	Hinweise (z. B.: Welche? Wo?)
Sind Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich? (5. Abschnitt ASchG; Vdg über die Gesundheitsüberwachung)	☐	☐	Recht der Arbeitnehmer auf Augenuntersuchung bei Bildschirmarbeit (§ 68 ASchG)
Sind Fachkenntnisse nachzuweisen? (§ 63 ASchG - z. B. bei Staplern)	☐	☒	
Sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) notwendig? (eventuell Beilage)	☐	☐	Sehhilfe lt. § 68 ASchG, wenn erforderlich
Sind			
• Bereichskennzeichnungen bzw.	☐	☐	
• Zutrittsbeschränkungen erforderlich?	☐	☐	
Sind Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahr erforderlich? (§ 3 Abs. 3 und 4 ASchG)	☐	☐	

Wird mit gefährlichen Arbeitsstoffen gearbeitet? (§§ 40, 42 ASchG)	☒	☐	Wenn ja: Verzeichnis erstellen und beilegen *)
Bestehen Prüfpflichten ? (z. B. laut § 37 ASchG, z. B. Aufzüge, Hebebühnen etc.)	☐	☒	Wenn ja: Verzeichnis der Arbeitsmittel erstellen, Prüf- und Wartungspläne beilegen *)
Sind			
• Brandschutzverordnung ,	☐	☒	Wenn ja: Dokumente beilegen *)
• Evakuierungspläne und	☐	☒	
• Explosionsschutzdokument behördlich vorgeschrieben?	☐	☒	
*) oder Hinweis auf den Aufbewahrungsort angeben:			

MASSNAHMENBLATT

Arbeitsplatz/ Bereich / Arbeitsstätte (Tätigkeit): **Bildschirmarbeitsplatz (Büro)**

Dokument Nr.:

<i>Festgestellte Gefährdung oder Belastung</i>	<i>Maßnahmen technisch - organisatorisch - personenbezogen</i>	<i>Zuständiger</i>	<i>Termin</i>	<i>Kontrolle</i>
Brandgefahr	* Feuerlöscher überprüfen			
Lärm und sich daraus ergebende psychische Belastungen	* Laute Geräte (z. B. Nadeldrucker) in Nebenräumen aufstellen oder mit Schallschutzhauben versehen			
Sehbedingungen und sich daraus ergebende psychische Belastungen	* Bildschirm blendfrei aufstellen (siehe Merkblatt M 026 der AUVA und ÖNORM A 2630) * Wenn erforderlich: geeigneten Lichtschutz anbringen (z. B. Fil-terrollos) * Beleuchtungsstärke nach ÖNORM 0 1040 (Allgemeinbeleuchtung 300 bis 500 Lux) * Spiegelungen im Bildschirm vermeiden (siehe Merkblatt M 026 der AUVA und ÖNORM A 2630) * Möglichkeit zur Augenuntersuchung * Sehhilfe, wenn erforderlich			
Physische Belastung	* Bürostuhl individuell einstellen (siehe Merkblatt M 026 der AUVA) * Bedienungsanleitungen (Bürostuhl, ...) den Mitarbeitern zur Verfügung stellen * wenn erforderlich Fußstützen verwenden * beim Bildschirm richtigen Sehabstand (ca. 50 - 70 cm) und richtige Augenhöhe) * Geräteanordnung am Arbeitsplatz optimieren (siehe M 026 der AUVA)			
Chemische Arbeitsstoffe	* Toner-Wechsel: Sicherheitsdatenblatt und Wartungsvorschrift beachten * Sicherheitsdatenblätter beachten * Ozonfilter gemäß Betriebsanleitung wechseln (Kopierer und Laserdrucker)			

MASSNAHMENBLATT

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte (Tätigkeit): Bildschirmarbeitsplatz (Büro)

Dokument Nr.:

<i>Festgestellte Gefährdung oder Belastung</i>	<i>Maßnahmen technisch - organisatorisch - personenbezogen</i>	<i>Zuständiger</i>	<i>Termin</i>	<i>Kontrolle</i>
Elektrizität	* Beschädigung an Installationen sofort melden und durch einen Fachmann instandsetzen lassen			
Sturz von Personen sich daraus ergebende psychische Belastungen	* Kabel im Kabelkanal verlegen * Schubladen immer schließen * Aufstiegshilfen und genormte Leitern verwenden			
Blendung und Reflexionen und sich daraus ergebende psychische Belastungen	* Bildschirmaufstellung mit Blickrichtung parallel zum Fenster			
Raumklimafaktoren und sich daraus ergebende psychische Belastungen	* Lufttemperatur 19 - 25° C * Luftfeuchte 30 bis 70 % * Luftströmung			
Arbeitsdruck				
Spannungen im Team				
ängstlicher/schwieriger Patient				
Weitere festgestellte Gefährdungen:				

SICHERHEITS- und GESUNDHEITSSCHUTZDOKUMENT gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Dieses Dokument muss beim Eintritt von Gründen laut § 4 Abs. 4 und 5 ASchG (z. B. Unfall, begründeter Verdacht einer arbeitsbedingten Erkrankung, neue Arbeitsmittel, -stoffe, -verfahren, begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden!

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte: Reinigungsarbeiten in Zahnarztordinationen
(Tätigkeit) Dokument-Nr.:

Anzahl der Arbeitnehmer:

Kurzbeschreibung: **Pflege und Reinigungsarbeiten in Zahnarztordinationen**

Dazu zählen: Feuchtwischen, Entleeren von Abfalleimern

Maschinelle Ausrüstung: Staubsauger

Ermittlung/Beurteilung durch:

Datum:

Beigezogene Personen:

Wenn bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ÖNORMEN, europäische Normen (EN), ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik **zugrundegelegt** werden, sind diese anzugeben:

Maßnahmen beraten:

Mit Sicherheitsfachkraft (SFK), ArbeitsmedizinerIn (AM), Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) und Belegschaftsorganen (BO) beraten:

Datum:

SFK: ☐

AM: ☐

SVP: ☐

BO: ☐

Wenn keine SVP vorhanden ist:

Mit allen betroffenen Arbeitnehmern beraten:

Datum:

☒

Beilagen:

* **Sicherheitsdatenblätter der Putzmittel**

* **Betriebsbeschreibung und Wartungsanleitung der Hersteller/Erzeuger/Inverkehrbringer für Reinigungsgeräte**

Angaben zum Arbeitsplatz (personenbezogen)	ja	nein	Hinweise (z. B.: Wenn ja: welche?)
Gibt es Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen für:			
• behinderte Arbeitnehmer?	☐	☐	
• Schwangere und stillende Mütter?	☒	☐	<i>Heben, Tragen Beugen, Reinigungsmittel, MuSchG</i>
• Jugendliche?	☐	☒	<i>zahnärztliche Assistentinnen</i>
• Lehrlinge?	☐	☒	<i>nicht relevant</i>
Sonstige personenbezogene Angaben: (z. B. ab wann dürfen Lehrlinge beschäftigt werden; erforderliche besondere Fähigkeiten und Kenntnisse; Behinderungen, mit denen hier nicht gearbeitet werden darf);			

	ja	nein	Hinweise (z. B.: Welche? Wo?)
Sind Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich? (5. Abschnitt ASchG; Vdg über die Gesundheitsüberwachung)	☐	☒	
Sind Fachkenntnisse nachzuweisen? (§ 63 ASchG - z. B. bei Staplern)	☐	☒	<i>jedoch ausreichende Unterweisung</i>
Sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) notwendig? (eventuell Beilage)	☒	☐	<i>Hautschutz, Handschuhe</i>
Sind			
• Bereichskennzeichnungen bzw.	☐	☐	
• Zutrittsbeschränkungen erforderlich?	☐	☐	
Sind Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahr erforderlich? (§ 3 Abs. 3 und 4 ASchG)	☐	☐	

Wird mit gefährlichen Arbeitsstoffen gearbeitet? (§§ 40, 42 ASchG)	☐	☐	<i>Wenn ja: Verzeichnis erstellen und beilegen *)</i>
Bestehen Prüfpflichten ? (z. B. laut § 37 ASchG, z. B. Aufzüge, Hebebühnen etc.)	☐	☐	<i>Wenn ja: Verzeichnis der Arbeitsmittel erstellen, Prüf- und Wartungspläne beilegen *)</i>
Sind			
• Brandschutzverordnung,	☐	☐	<i>Wenn ja: Dokumente beilegen *)</i>
• Evakuierungspläne und	☐	☐	
• Explosionsschutzdokument behördlich vorgeschrieben?	☐	☐	
*) oder Hinweis auf den Aufbewahrungsort angeben:			

MASSNAHMENBLATT

Arbeitsplatz/ Bereich/ Arbeitsstätte (Tätigkeit): Reinigungsarbeiten in Zahnarztordinationen

Dokument Nr.:

<i>Festgestellte Gefährdung oder Belastung</i>	<i>Maßnahmen technisch - organisatorisch - personenbezogen</i>	<i>Zuständiger</i>	<i>Termin</i>	<i>Kontrolle</i>
Alleinarbeitsplatz und sich daraus ergebende psychische Belastungen	* Kontrolle sicherstellen (Notrufmöglichkeit etc.)			
schwere körperliche Arbeit für werdende und stillende Mütter und sich daraus ergebende psychische Belastungen	* Lt. Mutterschutzgesetz verboten (Heben, Tragen und Bewegen von Lasten, häufiges Strecken und Beugen usw.)			
Heben, Tragen und Bewegen von Lasten	* Nur ArbeitnehmerInnen nach Maßgabe ihrer Konstitution und Körperkräfte einsetzen * siehe eigene Grundevaluierung „Manuelle Handhabung von Lasten“			
Stolpergefahr durch Kabel, Bodenunebenheiten usw. und sich daraus ergebende psychische Belastungen	* Mangelbeseitigung durch Auftraggeber veranlassen			
Ausrutschen und sich daraus ergebende psychische Belastungen	* festes Schuhwerk mit gut haftender Sohle - keine Pantoffeln * Gefahrenbereich durch Tafeln kennzeichnen * trocken nachwischen			
Absturz infolge ungeeigneter Aufstiegshilfen wie Rollstuhl, -stellagen, -schränke, Kisten usw. und sich daraus ergebende psychische Belastungen	* nur geeignete Aufstiegshilfen verwenden („Elefantenfuß“, Zweistufenauftritt, genormte Leiter)			
Hautschädigung durch Wasser und Reinigungsmittel	* wasserunlösliche Hautschutzmittel verwenden * intakte chemikalienbeständige Handschuhe verwenden (allergenfrei) * Unterziehhandschuhe			

MASSNAHMENBLATT

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte (Tätigkeit): Reinigungsarbeiten in Zahnarztordinationen

Dokument Nr.:

Festgestellte Gefährdung oder Belastung	Maßnahmen <i>technisch - organisatorisch - personenbezogen</i>	Zuständiger	Termin	Kontrolle
Vergiften, Verätzen, Reizen, Sensibilisieren durch Reinigungsmittel und sich daraus ergebende psychische Belastungen	* möglichst ungefährliche Reinigungsmittel verwenden * Verwenderinformation nachweislich zur Kenntnis bringen, vergewissern, ob Unterweisung verstanden wurde * nur in kleinen verschleißbaren Gebinden ausgeben * nur in Gebinden mit Gefahrenkennzeichnung lagern und verwenden * Verschlüsse und Ausgießvorrichtungen auf leichte Bedienbarkeit und Spritzsicherheit prüfen * Überdosierung durch Dosiervorrichtung, Farbkennzeichnung vermeiden			
defekte Geräte und sich daraus ergebende psychische Belastungen	* vom Fachmann instandsetzen lassen und regelmäßige fachkundige Kontrolle vorsehen, um gefährliche „Eigeninitiativen“ zu vermeiden			
Erste-Hilfe-Leistung nicht gewährleistet und sich daraus ergebende psychische Belastungen	* Möglichkeit einer Erste-Hilfe-Leistung sicherstellen * Notrufnummern für den Ernstfall fixieren und bekanntgeben * Telefonmöglichkeit sicherstellen * allein arbeitende ArbeitnehmerInnen überwachen z. B. mit Kontrollanrufen			
Brand und sich daraus ergebende psychische Belastungen	* Ausleeren der Aschenbecher in Wasserkübel, auf keinen Fall in Papierkörbe			
Arbeitsdruck				
Weitere festgestellte Gefährdungen:				

Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz

Nach § 2 a MSchG sind für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die **Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit** von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu **ermitteln und** zu **beurteilen** (erforderlichenfalls ArbeitsmedizinerIn beiziehen).

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte (Tätigkeit):

<i>Art der Gefährdung/ Belastung</i>	<i>Beschreibung der Einwirkung</i>	<i>Maßnahmen</i>
körperliche Belastung (vorwiegend Stehen)		Sitzgelegenheit, individuelle Pausengestaltung
körperliche Belastung (vorwiegend Sitzen)		individuelle Pausengestaltung
körperliche Belastung (häufiges übermäßiges Bücken und Strecken)		von dieser Tätigkeit freistellen
Bewegen schwerer Lasten von Hand		Gewichtsbegrenzung: Heben: 5 kg regelmäßig, 10 kg fallweise; Schieben und Ziehen: 8 kg regelmäßig, 15 kg fallweise;
Lärm (Beurteilungspegel mehr als 85 dB)		Beschäftigungsverbot in diesem Bereich
gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe		
biologische Stoffe (§ 40 Abs. 4 Z 2 bis 4 ASchG)		
Strahlungen (UV, Laser, Röntgen, ...)		
schädliche Kälte, Hitze oder Nässe		
psychische Belastung		
Arbeitszeit (Nachtarbeit, Überstunden, Sonn- und Feiertage)		

Beurteilung:

Ergibt die Beurteilung der Gefahren/Belastungen mögliche nachteilige Auswirkungen → Änderung der Beschäftigung.

Änderung aus objektiven Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar → anderen Arbeitsplatz.

Ersatzarbeitsplatz:

Kein geeigneter Arbeitsplatz → Dienstnehmerin von der Arbeit freistellen.

Werdenden und stillenden Müttern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich während der Arbeitszeit hinzulegen und auszuruhen (Mutterschutzgesetz § 8 a).

Ort der Liegemöglichkeit:

Unterweisungen

Laut § 14 ASchG sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Diese muss jedenfalls in folgenden Fällen erfolgen:

1. vor Aufnahme der Tätigkeit
2. bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches
3. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
4. bei Einführung neuer Arbeitsstoffe,
5. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und
6. nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint.

Auch im Rahmen der Evaluierung ist die Unterweisung ein geeignetes Instrumentarium zur Hebung der Arbeitssicherheit. Tragen Sie in folgender Liste die bei der Evaluierung festgestellten Gefahren und Belastungen ein, für die eine Unterweisung notwendig ist. Sie haben auch die Möglichkeit, für jede ArbeitnehmerIn eine eigene Liste zu führen.

Unterwiesene(r): _____

<i>Unterweisung über</i>	<i>Datum der Unterweisung</i>	<i>Bestätigung des Arbeitnehmers</i>	<i>nächste Unterweisung</i>
Hautschutzmaßnahmen			
Verwendung geeigneter Aufstiegshilfen (auf keinen Fall Arbeitssessel mit Rollen)			
geeignetes Schuhwerk tragen			
kaputte Elektrogeräte			
Strahlenschutzmaßnahmen			
Infektionsprävention			
Gefährdung durch scharfe und spitze Instrumente (Spritzen, Skalpell)			
Persönliche Schutzausrüstung (PSA)			

Arbeitsstoffverzeichnis

Stoffbezeichnung	Handelsname	Hersteller	Sicherheitsdatenblatt vom	wo abgelegt?

<i>Stoffbezeichnung</i>	<i>Handelsname</i>	<i>Hersteller</i>	<i>Sicherheitsdatenblatt vom</i>	<i>wo abgelegt?</i>
Quecksilber				
Composite				
Ätzel				
Primer				
Adhesive/Bonding				
Phosphatzement				
Wurzelfüllmaterial				
Entwickler				
Fixierbad				
Instrumentendesinfektion				
Oberflächendesinfektion				
Desinfektion für Sauganlagen				
Kunststoff/Pulver				
Kunststoff/Flüssigkeit				
Adhäsiv für Abformlöffel				
Turbinenöl				

Diese Auflistung von Arbeitsstoffen stellt die Situation einer Musterordination dar und soll um die Arbeitsstoffe ergänzt werden, die in Ihrer Ordination zusätzlich zum Einsatz kommen und ein Gefahrensymbol tragen! Nicht vorhandene Materialien können gestrichen werden!

ÖZZ Evaluierungsleitfaden 2013 | www.zahnaerztekammer.at 37

GHS – Gesundheitsgefahren

Gefahrenkommunikation heute



R 26
R 27
R 28

Sehr giftig



R 23
R 24
R 25

Giftig



R 39
R 48
R 45
R 49
R 46
R 60
R 61

Giftig



Gesundheitsschädlich

R 42
R 65

R 68
R 48
R 40
R 68
R 62
R 63

R 20
R 21
R 22



Ätzend

R 34
R 35



Reizend

R 41



Reizend

R 36
R 37
R 38
R 43

KEIN SYMBOL R 67

Zukünftige Begriffe mit GHS

Akute Toxizität

Tödlich bei Einatmen, bei Hautkontakt, bei Verschlucken

Akute Toxizität

Giftig bei Einatmen, bei Hautkontakt, bei Verschlucken

Spezifische Zielorgan-Toxizität

bei einmaliger Exposition, bei wiederholter Exposition

Karzinogenität

Keimzell-Mutagenität

Reproduktionstoxizität

Sensibilisierung der Atemwege

Aspirationsgefahr

Spezifische Zielorgan-Toxizität

bei einmaliger Exposition, bei wiederholter Exposition

Karzinogenität

Keimzell-Mutagenität

Reproduktionstoxizität

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich

bei Einatmen, bei Hautkontakt, bei Verschlucken

Ätzung der Haut

(irreversible Wirkungen)

Schwere Augenschädigung

(irreversible Wirkungen)

Augenreizung

Spezifische Zielorgan-Toxizität Atemwegsreizung

Reizung der Haut

Sensibilisierung der Haut

Spezifische Zielorgan-Toxizität

betäubende Wirkungen

Gefahrenkommunikation in Zukunft



Gefahr

H 330
H 310
H 300



Gefahr

H 370
H 372
H 350
H 350
H 340
H 360
H 360



Warnung

H 371
H 373
H 351
H 341
H 361
H 361



Warnung

H 332
H 312
H 302



Gefahr

H 314
H 314



Warnung

H 319
H 335
H 315
H 317



Warnung

H 336

GHS – Physikalische Gefahren

Gefahrenkommunikation heute



Explosions-
gefährlich

R 2
R 3
[R 5]
[R 6]

KEINE KENNZEICHNUNG



Hochentzündlich

R 12



Leichtentzündlich

R 11

KEIN SYMBOL R 10

KEINE KENNZEICHNUNG
Flammpunkt 56 - 60 °C



Leichtentzündlich

R 17



Leichtentzündlich

R 15

KEINE KENNZEICHNUNG



Brandfördernd

R 7



Brandfördernd

R 9

R 8

KEINE KENNZEICHNUNG

Zukünftige Begriffe mit GHS

Instabile, explosive Stoffe/Gemische
Explosive Stoffe/Gemische Unterklassen 1.1 bis 1.3
Selbstzersetzliche Stoffe/Gemische Typ A (Typ B)
Organische Peroxide Typ A (Typ B)

Explosive Stoffe/Gemische
Unterklasse 1.4

Flüssigkeiten und Dämpfe, Gase, Aerosole
- extrem entzündbar

Flüssigkeiten und Dämpfe
- leicht entzündbar

Flüssigkeiten und Dämpfe, Aerosole
- entzündbar

Selbstentzündliche (pyrophore)
Flüssigkeiten und Feststoffe

In Berührung mit Wasser entzündbare
Gase entwickelnd Kategorien 1, 2 und 3

Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische Kat. 1 & 2
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische Typ B,
C und D; Typ E und F

Organische Peroxide
Typ B, C und D; Typ E und F

Entzündend (oxidierend) wirkende
Flüssigkeiten
Kategorien 1, 2 und Kategorie 3

Unter Druck stehende Gase

Auf Metalle korrosiv wirkend

Gefahrenkommunikation in Zukunft



Gefahr

H 200
H 201, H 202, H 203
H 240 (H 241)
H 240 (H 241)



Warnung

H 204



Gefahr

H 224
H 220
H 222

H 225



Warnung

H 226
H 223



Gefahr

Warnung

H 250

H 260
H 261
H 261

H 251
H 252

H 241
H 242
H 242



Gefahr

Warnung

H 271
H 272



Warnung

H 280
H 281



Warnung

H 290

Bitte wenden Sie sich in allen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Fragen an Ihre Landes Zahnärztekammer oder Ihren Unfallverhütungsdienst (UVD)!

Wien, Niederösterreich und Burgenland:	UVD der Landesstelle Wien Webergasse 4 1203 Wien	Tel. (01) 331 33 - 252 Fax (01) 331 33 - 293 www.auva.at/wien
Kärnten:	UVD der Außenstellen Klagenfurt Waidmannsdorfer Straße 35 9021 Klagenfurt	Tel. (0463) 58 90 - 5003 Fax (0463) 58 90 - 5001 www.auva.at/klagenfurt
Oberösterreich:	UVD der Landesstelle Linz Garnisonstraße 5 4017 Linz	Tel. (0732) 23 33 - 8405 Fax (0732) 23 33 - 8400 www.auva.at/linz
Salzburg:	UVD der Landesstelle Salzburg Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5 5010 Salzburg	Tel. (0662) 21 20 - 4442 Fax (0662) 21 20 - 4450 www.auva.at/salzburg
Steiermark:	UVD der Landesstelle Graz Göstinger Straße 26 8021 Graz	Tel. (0316) 505 - 2603 Fax (0316) 505 - 2609 www.auva.at/graz
Tirol:	UVD der Außenstelle Innsbruck Meinhardstraße 5 a 6020 Innsbruck	Tel. (0512) 520 56 - 0 Fax (0512) 520 56 - 17 www.auva.at/innsbruck
Vorarlberg:	UVD der Außenstelle Dornbirn Eisengasse 12 6850 Dornbirn	Tel. (05572) 269 42 - 21 Fax (05572) 269 42 - 85 www.auva.at/dornbirn
Hauptstelle:	AUVA Adalbert-Stifter-Straße 65 1201 Wien	Tel. (01) 331 11 - 0 Fax (01) 331 11 - 855 www.auva.at/hauptstelle
	<u>Verrechnungsgruppe (Hepatitis-Impfaktion):</u> AUVA HUB/Verrechnungsgruppe Adalbert-Stifter-Straße 65 1201 Wien	Tel. (01) 331 11 - 424 Fax (01) 331 11 - 664

www.eval.at

Impressum

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Österreichische Zahnärztekammer, Körperschaft öffentlichen Rechts, A-1010 Wien, Kohlmarkt 11/6, Redakteur: Präsident OMR Dr. Hannes Westermayer.

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Thomas Horejs, OMR Dr. Gerhard Ratzenberger.

Dieser Sonderdruck wurde in Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, A-1201 Wien, Adalbert-Stifter-Straße 65 und dem Zahnärztlichen Interessenverband Österreichs, A-1010 Wien, Gartenbaupromenade 2/8/15 hergestellt.

Druckerei: Ferdinand Berger & Söhne GesmbH, A-3580 Horn